

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

006

Gesetz: BGB §§ 138, 611

Leitsatz: Die vertragliche Zusage von Spielerzuwendungen, die nach dem Bundesligastatut unzulässig und vom Bundesligaausschuß des Deutschen Fußballbundes nicht genehmigt worden sind, durch einen Verein der Fußballbundesliga, ist im Regelfall nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Aktenzeichen: 5 AZR 339/70

Urteil des BAG vom 16. Januar 1971

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 16. Januar 1971

Im Namen des Volkes!

006

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Januar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Juli 1970 - 10 Sa 153/70 - wird zurückgewiesen.

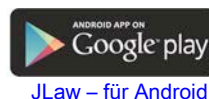
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



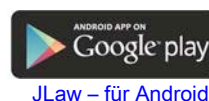
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger stand bei dem beklagten Verein mehrere Jahre in einem Dienstverhältnis als Lizenzfußballspieler. Sein letzter Anstellungsvertrag wurde am 16. Mai 1966 geschlossen und verpflichtete ihn, in der Zeit vom 1. August 1966 bis zum 31. Juli 1968 für den beklagten Verein zu spielen. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten wurden unter Verwendung eines vom Deutschen Fußballbund überlassenen Formulars schriftlich festgelegt. Nur bei Einhaltung der formularmäßig festgelegten Bedingungen erteilt der Deutsche Fußballbund dem Spieler die Lizenz.

In § 2 des Vertrages war bestimmt, daß der Kläger sich den Bedingungen des Bundesligastatuts nebst Disziplinarordnung, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Fußballbundes unterwerfe. Nach § 13 des Vertrages war es dem Kläger untersagt, vom Verein irgendwelche nach dem Bundesligastatut unzulässigen Leistungen und Zuwendungen mittelbar oder unmittelbar zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Im Vertrag, der dem Deutschen Fußballbund zur Lizenzierung vorgelegt wurde, war das Grundgehalt des Klägers auf monatlich 1.200,-- DM festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Formularvertrag, also auch am 16. Mai 1966, schlossen die Parteien eine weitere schriftliche Vereinbarung über eine dem Existenzaufbau des Klägers dienende zusätzliche Leistung des Beklagten. Danach verpflichtete sich der beklagte Verein, dem Kläger über die T -Gesellschaft eine Tankstelle zu verschaffen, die im Laufe des Jahres, spätestens aber zu Beginn des Jahres 1967, fertig zur Verfügung stehen sollte. Für den Ausbau dieser Tankstelle sollte der beklagte Verein 40.000,-- DM zahlen, und zwar auf ein Notarsonderkonto des Notars A. J in D . Dem Kläger wurde die Berechtigung eingeräumt, über das Konto nach Fertigstellung der Tankstelle selbständig zu verfügen. Die Firma T sollte mit dem Kläger den Zinssatz vereinbaren, der dem Kapital zugeschlagen werden sollte. Weder das Kapital noch die



Zinsen brauchten vom Kläger nach der Vereinbarung zurückgezahlt zu werden. Der Beklagte übernahm auch die Verpflichtung, Kapital und Zinsen zu versteuern. Entgegen der Vereinbarung im Formularvertrag wurde in der zusätzlichen Vereinbarung auch ein monatliches Grundgehalt von 2.000,-- DM dem Kläger zugesagt.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der beklagte Verein dem Kläger am 16. Mai 1966 weiter einen Betrag von 30.000,-- DM netto gezahlt hat. Am 27. Dezember 1967 wurden unstreitig weitere 15.000,-- DM und am 21. März 1968 nochmals 8.000,-- DM an den Kläger gezahlt.

Der Kläger hat die von der Firma T zur Verfügung gestellte Tankstelle nicht übernommen, sondern ein Mietwagenunternehmen eröffnet. Er ist seit Ablauf der Geltung des Formularvertrages vom 16. Mai 1966 nicht mehr für den beklagten Verein tätig.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom beklagten Verein einen Restbetrag von 17.000,-- DM aus der Zusatzvereinbarung vom 16. Mai 1966. Er hat im einzelnen hierzu vorgetragen, der beklagte Verein habe ihm für seinen Existenzaufbau 70.000,-- DM netto zugesagt, ohne daß dieser Betrag an ein bestimmtes Objekt gebunden gewesen sei. Davon seien am 16. Mai 1966 sofort 30.000,-- DM netto gezahlt worden. Um eine Sicherheit für die restlichen 40.000,-- DM zu bieten, sei der Zusatzvertrag vom 16. Mai 1966 geschlossen worden. Wesentlicher Inhalt dieses Vertrages sei die Verpflichtung des beklagten Vereins zur Zahlung von weiteren 40.000,-- DM netto. Zwischen den Parteien sei klar gewesen, daß diese Zusatzverpflichtung des beklagten Vereins unabhängig von der Übernahme der Tankstelle vereinbart worden sei.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 17.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. August 1969 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, dem Kläger einen Nettobetrag von 70.000,-- DM zusätzlich zugesagt zu haben. Dem Kläger sei



für die Jahre 1966 bis 1968 insgesamt eine Zusatzvergütung von 60.000,-- DM brutto zugesagt worden. Entsprechend dieser Zusatzvereinbarung habe der Kläger am 16. Mai 1966 30.000,-- DM als erste Teilzahlung erhalten, am 27. Dezember 1967 weitere 15.000,-- DM und am 21. März 1968 nochmals 8.000,-- DM. Die restlichen 7.000,-- DM seien als Steuern einbehalten worden. Die dem Kläger durch Vertrag vom 16. Mai 1966 zugesagten 40.000,-- DM seien zweckgebunden gewesen, wie sich aus der Zusatzvereinbarung deutlich ergebe. Da der Kläger die Tankstelle nicht übernommen habe, könne er aus dem schriftlichen Zusatzvertrag keine Rechte mehr herleiten. Diese Vereinbarung habe auch deshalb zu keiner wirksamen Verpflichtung geführt, weil die laut Satzung vorgeschriebene Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes auf der Vertragsurkunde fehle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Zusatzvereinbarung vom 16. Mai 1966 wegen des Verstoßes gegen das Bundesligastatut als sittenwidrig angesehen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat den Beklagten gemäß dem Klageantrag verurteilt.

In den Gründen stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß der beklagte Verein dem Kläger einen Nettozusatzbetrag von 70.000,-- DM verbindlich zugesagt habe. Die Verpflichtung scheitere nicht an der fehlenden Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes, da der Beklagte selbst nicht bestreite, daß die an sich ausreichende mündliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vorgelegen habe. Nicht erkennbar sei, daß die Parteien für die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung die Schriftform vereinbart hätten. Die Parteien hätten in der Übernahme der Tankstelle auch keine wesentliche Bedingung für die vereinbarte Zusatzzahlung von 40.000,-- DM gesehen; das folge u.a. daraus, daß trotz der damals schon feststehenden Nichtübernahme der Tankstelle am 27. Dezember 1967 nochmals 15.000,-- DM an den Kläger gezahlt worden seien.



Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts verstößt die Zusatzvereinbarung auch nicht gegen die guten Sitten. Zwar hätten die Parteien die Zusatzzuwendungen unter Mißachtung des Satzungsrechts des Deutschen Fußballbundes und des Bundesligastatuts vereinbart; sie hätten sich nicht einmal bemüht, eine Genehmigung des zuständigen Bundesligaausschusses einzuholen, weil sie offenbar sich klar gewesen seien, daß die Zusatzvereinbarung nicht genehmigt werden würde. Der Verstoß gegen das Satzungsrecht des Deutschen Fußballbundes führe aber nicht zur Nichtigkeit der Zusatzvereinbarung. Der Verstoß gegen sportrechtliche Normen könne die Wirksamkeit arbeitsvertraglicher Entgeltabreden nicht berühren. Es komme dem beklagten Verein auch nicht zu, sich gegenüber dem Kläger auf den Satzungsverstoß und die Irreführung des Deutschen Fußballbundes zu berufen. Denn der Vorwurf nicht sportgerechten Verhaltens treffe beide Parteien in gleicher Weise.

Gegen das vorstehende Urteil hat der beklagte Verein Revision mit dem Ziel der Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils eingelegt. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Zunächst hält - jedenfalls im Ergebnis - die Feststellung der Höhe des dem Kläger versprochenen Zusatzbetrages den Angriffen der Revision stand. Es kann dabei offen bleiben, ob die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu dieser Feststellung auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze beruhten, wie die Revision meint. Denn aus dem unstreitigen Sachverhalt - damit also auch dem Vorbringen des Beklagten selbst - folgt zwingend, daß der dem Kläger zugesagte Zusatzbetrag die Höhe von 70.000,-- DM netto hatte. Der Beklagte hat dem Kläger nämlich am 16. Mai 1966 30.000,-- DM bar ohne jeden Steuerabzug gezahlt und sich am selben Tag schriftlich weiter zur Zahlung von 40.000,-- DM netto verpflichtet; dabei ist es



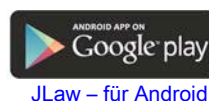
nach dem Inhalt des schriftlichen Zusatzvertrages vom 16. Mai 1966 und auch dem weiteren tatsächlichen Vorbringen des Beklagten ausgeschlossen, die Barzahlung als Teilerfüllung der Zusatzverpflichtung anzusehen. Es ist daher kein anderer Schluß als der möglich, daß der Beklagte am 16. Mai 1966 bereit war, eine zusätzliche Gesamtleistung von 70.000,-- DM netto für die weitere Tätigkeit des Klägers auf sich zu nehmen. Dieser Schluß kann auch schon in der Revisionsinstanz gezogen werden; denn das Revisionsgericht ist stets zur abschließenden Beurteilung befugt, wenn alle hierfür maßgeblichen Umstände lückenlos feststehen (AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge).

2. Der beklagte Verein ist auch, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, durch den Zusatzvertrag rechtswirksam verpflichtet worden.

a) Zunächst steht der Verbindlichkeit des Zusatzvertrages nicht das Fehlen der Unterschrift eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes auf der Vertragsurkunde entgegen. Nach dem festgestellten, mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Sachverhalt hat mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied des Beklagten Kenntnis von dem Zusatzvertrag gehabt und seinem Inhalt zugestimmt. Da der beklagte Verein danach den Kläger unter den Bedingungen des Zusatzvertrages in seinem Dienst während der vorgesehenen Vertragszeit hat spielen lassen, verstößt die nachträgliche Berufung auf formale Mängel des Zusatzvertrages auch gegen Treu und Glauben.

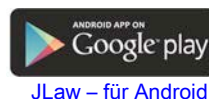
b) Das Fehlen der Genehmigung durch den Bundesligaausschuß allein nimmt dem Zusatzvertrag entgegen der Ansicht der Revision nicht die Rechtswirksamkeit.

Die Vertragsschließenden wollten die Wirksamkeit des Zusatzvertrages nicht etwa im Sinne des § 182 BGB von der Genehmigung des Bundesligaausschusses abhängig machen. Es war vielmehr - wie sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt - von Anfang an vorgesehen, daß der Zusatzvertrag eben nicht dem Bundesligaausschuß zur Genehmigung eingereicht werden sollte.



Der Beklagte kann sich auch dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß in dem Zusatzvertrag dem Kläger Leistungen versprochen worden sind, die ihm nach dem Bundesligastatut nicht hätten versprochen werden dürfen. Das ist allein schon deshalb ausgeschlossen, weil kraft Vereinsrechts allein der Beklagte der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) unterworfen war; denn allein der Beklagte, nicht auch der Kläger ist Mitglied des DFB. Satzungen eines Vereins wirken verbindlich nur gegenüber Vereinsmitgliedern. Zwar hat sich in § 2 des Spielervertrages vom 16. Mai 1966 auch der Kläger der Satzung und den sonstigen Ordnungen des DFB unterworfen. Dies geschah mit rechtsgeschäftlicher Wirkung jedoch allein gegen den beklagten Verein und sollte sich nach dem erklärten Willen der Vertragschließenden Parteien nicht auch auf den Bereich der Zusatzregelung erstrecken; insoweit sahen die Parteien bewußt davon ab, das Satzungsrecht des DFB zur Voraussetzung der Wirksamkeit ihrer Vereinbarungen zu machen. An einer solchen Gestaltung ihrer rechtsgeschäftlichen Beziehungen waren die Parteien durch die hierfür maßgeblichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht gehindert.

Da der Kläger nicht vereinsrechtlich an den DFB gebunden ist, kann die Nichtbeachtung des Satzungsrechts des DFB auch nicht zur Nichtigkeit des Zusatzvertrages gemäß § 134 BGB führen. Das würde auch dann gelten, wenn man mit der Revision und entgegen erheblichen Zweifeln (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 549 ZPO; Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Erster Halbband, S. 651 f.) die Satzung eines Vereins als objektive Rechtsnorm und demgemäß auch als Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB anzusehen hätte. Denn als objektive Rechtsnorm kann die Satzung jedenfalls gegenüber dem Kläger keine Wirksamkeit entfalten; ihre Wirkung beschränkt sich allein auf den Kreis der Vereinsmitglieder. Die Satzungsregelungen des DFB könnten daher, wenn überhaupt, nur bei rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen innerhalb des Mitgliederkreises als Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB wirken.



c) Die Entgeltabrede des Zusatzvertrages vom 16. Mai 1966 ist schließlich, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat, auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Freilich scheidet ein etwaiger Sittenverstoß nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, allein schon deshalb aus, weil es jedem Arbeitnehmer, also auch dem Kläger, unbenommen sei, seine Arbeitskraft zu dem höchstmöglichen "Marktwert" anzubieten und auszunutzen. Dabei ist nicht gebührend gewürdigt, daß die vom Landesarbeitsgericht hervorgehobene und grundsätzlich auch anzuerkennende Freiheit ebenso wie jede andere Freiheit innerhalb der Rechtsordnung nicht uneingeschränkt ausgeübt werden darf. Sie findet - auch bei einem übereinstimmenden Handeln der Vertragspartner - ihre Grenze u.a. an entgegenstehenden lebenswichtigen Belangen der Allgemeinheit (vgl. BGH LM Nr. 1 [Ca] zu § 138 BGB) oder auch dort, wo nach den Gesamtumständen des Falles für das Gesamtwohl wichtige Standespflichten verletzt werden (BGH 22, 347 ff.; RGR-Kommentar, 11. Aufl., § 138 Anm. 76; Soergel-Hefermehl, BGB, 10. Aufl., § 138 Anm. 107).

Auch wenn diese Einschränkungen der Vertragsfreiheit beachtet werden, läßt sich die Wirksamkeit des Zusatzvertrages nicht wegen Sittenverstoßes nach § 138 Abs. 1 BGB beanstanden. Freilich haben hier beide Parteien die Lizenzierung des Spielervertrages mittels einer Täuschung des DFB herbeigeführt; auch der Kläger hat nach dem festgestellten Sachverhalt seinen Teil hierzu beigetragen und sich damit über sportrechtliche Regeln hinweggesetzt. Es ist aber nicht zu erkennen, daß damit lebenswichtige oder auch nur berechnigte Belange der Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Innerhalb der Gesellschaft hat der Sport zwar heute eine große und immer stärker in das allgemeine Bewußtsein tretende Bedeutung; man mag daher eine sich auf dem Gebiet des Sports auswirkende vertragliche Regelung grundsätzlich nur dann als sittenkonform im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB ansehen, wenn sie sich



nicht in Widerspruch zu allgemein anerkannten Regeln des sportlichen Lebens setzt.

Andere Maßstäbe müssen aber für den Bereich des Berufssports, insbesondere auch des bezahlten Fußballsports, gelten. Einmal hat dieser Bereich des Sports nicht unmittelbar die hohe innere Bedeutung, die die Allgemeinheit dem Amateursport beimißt. Er hat im Bereich des DFB auch im Vergleich zu der großen Masse der Amateure nur einen zahlenmäßig sehr geringen Umfang, selbst wenn man die Spieler der Fußballregionalligen hinzunimmt. Schließlich ist, was dem DFB nicht entgangen sein kann, mit der Anerkennung des bezahlten Fußballsports das Eindringen merkantiler Gesichtspunkte in den sportlichen Bereich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit verbunden; das gilt insbesondere für die Bundesliga des Fußballsports, bei der die sportliche Betätigung meist zugleich die einzige - fast stets aber die wesentliche - Existenzgrundlage der Spieler bildet. Vom Standpunkt der Allgemeinheit aus gesehen, rückt damit gerade der bezahlte Berufsfußballsport, wie er in der Bundesliga betrieben wird, in einen Grenzbereich, bei dem die Unterschiede zwischen Sport und Geschäft undeutlich werden. Aus allen diesen Gründen erscheint es dem erkennenden Senat nicht geboten, den sportlichen Regeln bzw. Geboten innerhalb des bezahlten Fußballsports den gleichen hohen gesellschaftspolitischen Rang beizulegen, wie ihn sonst sportliche Regeln haben mögen; jedenfalls aber erscheint die Nichtbeachtung dieser sportlichen Regeln auf Grund beruflicher Überlegungen, wie sie hier für den Kläger bei der Verlängerung des Spielervertrages unzweifelhaft leitend waren, nicht in dem Maße gravierend, daß sich damit der Vorwurf des Sittenverstößes im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB verbinden ließe.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen läßt sich entgegen der Ansicht der Revision auch nicht annehmen, daß sich die Parteien, insbesondere der Kläger, mit dem Abschluß des Zusatzvertrages über für das Gesamtwohl wichtige Standesinteressen hinweggesetzt hätten. Abgesehen davon läßt sich



nach der derzeit erkennbaren Entwicklung schwerlich sagen, daß die Fußballbundesliga mitsamt den sie tragenden Organen einer nach Standesgesichtspunkten abgrenzbaren Berufsorganisation gleichzustellen wäre.

3. Die Verpflichtungen des Beklagten aus dem Zusatzvertrag sind auch nicht deshalb weggefallen, weil der Kläger nicht, wie im Vertrag vorgesehen, eine Tankstelle eröffnet hat; auch insoweit greift die Revision das Urteil des Landesarbeitsgerichts ohne Erfolg an. Das Landesarbeitsgericht hat tatrichterlich festgestellt, daß nach dem Willen der Parteien die Übernahme der Tankstelle keine unabdingbare Voraussetzung der Entgeltabrede des Zusatzvertrages sein sollte. Diese Feststellung durfte es ohne Rechtsverstoß allein schon darauf stützen, daß der beklagte Verein an den Kläger noch 15.000,-- DM in Erfüllung des Zusatzvertrages gezahlt hat, als die Nichtübernahme der Tankstelle bereits feststand. Für die Revisionsinstanz bindend ist dabei tatrichterlich insbesondere ferner festgestellt, daß die 15.000,-- DM zur Abgeltung der Verpflichtungen aus dem Zusatzvertrag gezahlt worden sind. Es ist auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck sonst die 15.000,-- DM gezahlt worden seien; der Beklagte hat nach dem vorliegenden Sachverhalt nichts hinsichtlich eines sonstigen Zahlungszwecks vorgetragen.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Seiler

Wendel

Heidenreich

Siara

